



II-13948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DR. ALOIS MOCK
GZ 306.01.02/6-VI.1/94

Wien, am 30 Mai 1994

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend
Teilzeitarbeit beim Staat
(Nr. 6496/J-NR/1994
vom 21. April 1994)

6354 IAB

1994-06-10

zu 6496 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen haben am 21. April 1994 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Teilzeitarbeit beim Staat an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?
4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männern, zuzuordnen?
5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?

-2-

6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?
7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchen Teilzeitarbeit möglich wäre?
8. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Aus den in den nachstehenden Ausführungen zu den Punkten 5 bis 8 dargelegten Gründen kommt die Ausschreibung von Teilzeitarbeitsplätzen im Auswärtigen Dienst nicht in Betracht, doch kann nach der geltenden Rechtslage (vgl. §§ 50a ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 in der geltenden Fassung) nach Prüfung der dienstlichen Vertretbarkeit im Einzelfalle eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte (für pragmatische Bedienstete) oder die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsausmaßes (als 40 Wochenstunden) gemäß § 4 Abs. 2 lit. e VBG 1948 (für Vertragsbedienstete) erfolgen; auf diese unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Teilzeitbeschäftigung beziehen sich die Ausführungen zu den Punkten 1 bis 4 der vorliegenden Anfrage.

Zu Punkt 1:

Zum Stichtag 1. April 1994 standen 645 Bedienstete, davon 387 Männer und 258 Frauen, im Bundesministerium für auswärtige

. / 3

-3-

Angelegenheiten in einem Dienstverhältnis. Zu diesem Termin war das Beschäftigungsausmaß von 3 Beamtinnen auf die Hälfte herabgesetzt und mit 16 Vertragsbediensteten - alle weiblichen Geschlechtes - eine Teilzeitbeschäftigung nach VBG 1948 vereinbart gewesen. Vereinfacht läßt sich dieser Sachverhalt in der Form darstellen, daß damals zehn Planstellen dieses Bundesministeriums mit 19 Teilzeitbeschäftigten besetzt waren, das entspricht einem Anteil von rund 1,5 %.

Zu Punkt 2:

Da keine Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden, findet naturgemäß keine laufende Erfassung bzw. Evidenthaltung von Teilzeitbeschäftigungen nach organisatorischen Gesichtspunkten statt. Die Feststellung von länger zurückliegenden Einzelfällen einer Teilzeitbeschäftigung ist daher jeweils nur personsbezogen, nämlich über die im Bundesrechenamt elektronisch gespeicherten Personaldaten der Bundesbediensteten bzw. über deren Personalakte möglich. Das Bundesrechenamt verfügt aber hinsichtlich der vorliegenden Anfrage lediglich über bis 1. Juli 1990 zurückreichende Personaldaten, auf die in der Folge eingegangen wird. Die Durchsicht aller Personalakten aus den letzten zwanzig Jahren zwecks Feststellung von vor dem 1. Juli 1990 genehmigten Teilzeitbeschäftigungen würde einen unvertretbaren Personal- und Budgetaufwand (Überstundenvergütung für die damit beauftragten Bediensteten) erfordern, ohne zu einem in allen Aspekten zutreffenden bzw. vollständigen Ergebnis zu führen, weil zahlreiche Personalakten inzwischen an andere Zentralstellen abgetreten wurden, da die betreffenden Bediensteten in deren Personalstand übergewechselt haben. Die vorliegende Anfrage kann daher nur für den Zeitraum ab 1. Juli 1990 bis April 1994 beantwortet werden:

./4

-4-

Am 1. Juli 1990 standen 554 Bedienstete, davon 331 Männer und 223 Frauen, im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Zentrale) in einem Dienstverhältnis zum Bund.

Damals war für 1 Beamtin die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt und mit 13 Vertragsbediensteten - davon mit 1 Mann und 12 Frauen - eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden. Vereinfacht dargestellt waren damals 7 Planstellen mit 14 Teilzeitbeschäftigten besetzt, das entsprach einem Anteil von rund 1,3 %.

Im überblickbaren Zeitraum ist der Anteil an mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Arbeitsplätzen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sohin um rund 0,2 Prozentpunkte gestiegen.

Zu Punkt 3:

Wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt wurde, sind am 1. April 1994 alle vereinfacht als "Teilzeitarbeitsplätze" zu bezeichnenden Arbeitsplätze im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausschließlich mit weiblichen Bediensteten besetzt gewesen.

Am Stichtag 1. Juli 1990 stand - wie bereits unter Punkt 2 dargelegt wurde - 1 Mann neben 13 Frauen in diesem Bundesministerium in Teilzeitbeschäftigung.

Zu Punkt 4:

Von den am 1. April 1994 nicht vollbeschäftigt gewesenen 19 Bediensteten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, die alle weiblichen Geschlechts waren, bezogen je

./5

-5-

- 1 ein auf Basis der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1,
- 2 ein auf Basis der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 3,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 17,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 15,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 13,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 6,
- 2 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 15,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 11,
- 3 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 8,
- 2 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 7,
- 2 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 6,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 4, und
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe II/p5, Entlohnungsstufe 12, bemessenes Gehalt bzw. Monatsentgelt.

Von den am 1. Juli 1990 nicht vollbeschäftigt gewesenen 14 Bediensteten, darunter ein Mann, bezogen je

- 1 ein auf Basis der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 3,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 16,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 13,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/c, Entlohnungsstufe 12,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 13,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 10,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 8,
- 2 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 6,
- 2 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 5,
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/d, Entlohnungsstufe 4,

./6

-6-

- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe I/e, Entlohnungsstufe 15 (*), und
- 1 ein auf Basis der Entlohnungsgruppe II/p5, Entlohnungsgruppe 10,

bemessenes Gehalt bzw. Monatsentgelt. Der eine männliche Teilzeitbeschäftigte war der in die Entlohnungsgruppe I/e, Entlohnungsstufe 15, eingestufte, oben bei (*) angeführte Mitarbeiter.

Zu Punkt 5:

Gemäß den §§ 24 Z 1, 25 Z 4 und insbesondere 83 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989 in der geltenden Fassung, ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten lediglich zur Ausschreibung von Arbeitsplätzen des Hilfsdienstes und des handwerklichen Dienstes verpflichtet, soweit diese nicht mit Ersatzkräften, mit begünstigten Behinderten oder mit Personen besetzt werden sollen, die bereits im öffentlichen Dienst stehen. Diese zahlenmäßig geringen Ausschreibungen erfolgen aus den weiter unten dargelegten Gründen prinzipiell auf Basis der Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden), sodaß der Anteil der auch als "Teilzeitarbeitsplätze" ausgeschrieben freien Planstellen an den seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erfolgenden Ausschreibungen NULL beträgt.

Zu Punkt 6:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beabsichtigt nicht, in Zukunft alle freien Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben.

Hiefür sind folgende Gründe maßgeblich:

-7-

- Nach den §§ 36 Abs. 2 und 48 Abs. 1 und 2 BDG 1979 sind die Arbeitsplätze für pragmatische Bedienstete grundsätzlich auf Basis der Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden) einzurichten und zu besetzen. Unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen kann zwar für Beamtinnen und Beamte eine befristete Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte (also auf 20 Wochenstunden) genehmigt werden (vgl. §§ 50 a bis 50 e BDG 1979), doch handelt es sich dabei um individuelle dienstrechtliche Maßnahmen im Rahmen von bereits bestehenden Dienstverhältnissen, nicht aber um eine Rechtsgrundlage für die Ausschreibung von "Teilzeitarbeitsplätzen" zwecks Aufnahme neuer Mitarbeiter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.
- Mit Vertragsbediensteten des Bundes kann zwar nach § 4 Abs. 2 lit. e VBG 1948 ein von der Vollbeschäftigung abweichendes Beschäftigungsausmaß vereinbart werden, doch stehen einer generellen Teilzeitvereinbarung im öffentlichen Dienst zahlreiche Erwägungen entgegen, die im Rahmen der Beantwortung der analogen Anfragen Nr. 6493/J-NR/1994 bis 6495/J-NR und 6497/J-NR/1994 bis 6508/J-NR/1994 von den anderen Mitgliedern der Bundesregierung näher ausgeführt werden.

Die darüberhinaus speziell im Auswärtigen Dienst für die prinzipielle Vollbeschäftigung auch der Vertragsbediensteten des Bundes maßgeblichen Gründe lege ich in meinen Ausführungen zu Punkt 8 der vorliegenden Anfrage dar.

Zu Punkt 7:

Die insbesondere in meinen Ausführungen zu den Punkten 5 und 8 dieser Anfrage dargelegten Umstände lassen keine realistische

-8-

Schätzung der Zahl jener Arbeitsplätze im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu, die möglicherweise für eine künftige Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten in Betracht kämen.

Zu Punkt 8:

Welche Vor- oder Nachteile generell mit einer vermehrten Teilzeitbeschäftigung im Bundesdienst verbunden sein würden, wird im Rahmen der Beantwortung der analogen Anfragen Nr. 6493/J-NR/1994 bis 6495/J-NR/1994 und 6497/J-NR/1994 bis 6508/J-NR/1994 von den anderen Mitgliedern der Bundesregierung ausgeführt werden, weshalb ich meine Anfragebeantwortung auf die nachstehende Darlegung der speziellen Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes beschränke:

Die Bediensteten dieses Dienstbereiches sind zur weltweiten Mobilität und Rotation verpflichtet (siehe § 41 BDG 1979); d.h., ihre Aufnahme in den Bundesdienst erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie jeder Versetzung an einen in- oder ausländischen Dienstort Folge leisten werden. Im Durchschnitt absolvieren die Bediensteten meines Ressortbereiches rund zwei Drittel ihrer Berufslaufbahn an unterschiedlichen Arbeitsplätzen an wechselnden Dienststellen im Ausland.

Für die verheirateten Bediensteten meines Ressorts führt diese Mobilitätspflicht in aller Regel zum Verlust der Erwerbsmöglichkeit - und damit des Berufseinkommens - ihrer Ehepartner ab der erstmaligen Entsendung zur Dienstleistung im Ausland, weil die Ehepartner am ausländischen Dienstort zumeist einschränkenden Regelungen und zusätzlich ungünstigen Arbeitsmarktverhältnissen unterliegen.

-9-

Anders als sonst heute im Inland weit verbreitet, sind "Doppelterverdiener" unter den Eheleuten, von denen einer im Auswärtigen Dienst steht, selten, weil die Berufstätigkeit der Ehepartner während der Auslandsverwendung überhaupt nur in Ausnahmefällen (z.B. bei der nächstliegenden österreichischen Außenhandelsstelle oder einer lokalen Repräsentanz eines österreichischen Unternehmens) und auch nach der Rückkehr ins Inland - nach einem meist rund zehnjährigen Auslandsaufenthalt - nur selten möglich ist.

Vertragsbediensteten des Bundes, die als Schreib- oder Kanzleikräfte verwendet werden, gebührt bei Vollbeschäftigung je nach Dienstalter ein Monatsentgelt von ca. ÖS 14.000,-- oder ÖS 16.000,--; auch die Anfangsbezüge der als Sachbearbeiter verwendeten Maturantinnen und Maturanten liegen nur knapp darüber.

Für Halbtagskräfte käme sohin ein monatliches Bruttoentgelt in etwa der Höhe des Richtsatzes der Mindestpension für Alleinstehende (derzeit ÖS 7.500,--) in Betracht, das als Familieneinkommen offenkundig nicht ausreichen würde und daher eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit des jeweiligen Ehepartners voraussetzt, die im Auswärtigen Dienst aus den oben dargelegten Gründen nicht gewährleistet ist.

Personen, die sich für eine Tätigkeit im Auswärtigen Dienst entscheiden, streben daher von sich aus grundsätzlich eine Vollbeschäftigung an, da eine Teilzeitbeschäftigung auf Dauer nicht die materielle Grundlage für ihre Familien sicherstellen würde.

Aus der Sicht des Dienstgebers wäre die Besetzung eines Arbeitsplatzes (einer Planstelle) im Auswärtigen Dienst mit zwei Halbtagskräften nicht kostenneutral:

-10-

Nach Abschnitt VII der Reisegebührenvorschrift 1955 sowie gemäß § 21 Gehaltsgesetz 1956 (der nach § 22 a VBG 1948 sinngemäß auch für Vertragsbedienstete gilt) gebührt jedem ins Ausland versetzten oder aus dem Ausland ins Inland rückberufenen Bediensteten der Ersatz der jeweiligen Übersiedlungskosten im gesetzlich geregelten Umfang sowie während der Dauer seiner Auslandsverwendung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der ihm notwendigerweise am ausländischen Dienstort erwachsenden besonderen Kosten (z.B. für die dortige Wohnung oder für das in vielen Staaten zu entrichtende Schulgeld für die naturgemäß ins Ausland mitübersiedelnden Kinder). Diese Kosten würden bei der Besetzung eines im Ausland gelegenen Arbeitsplatzes mit zwei Halbtagskräften naturgemäß doppelt erwachsen und müßten sohin vom Bund zweimal ersetzt werden, wofür keine budgetären Mittel zur Verfügung stehen.

Abgesehen davon würde - trotz gleicher Planstellenzahl - durch vermehrte Teilzeitbeschäftigungen im Auswärtigen Dienst auch dessen Personaladministration eine Verdoppelung ihrer Arbeitsbelastung erfahren, da für die Besetzung jeder Planstelle dann jeweils zwei Aufnahme- oder Versetzungsverfahren, zwei An- und Unmeldungen bei der Sozialversicherung, zwei Bezugsberechnungen und -anweisungen etc. erforderlich würden, was naturgemäß nur mit einem entsprechend angehobenen Personalstand in den betreffenden Abteilungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bewältigt werden könnte.

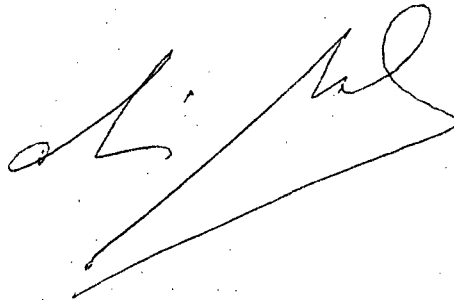
Schließlich benütze ich auch diese Gelegenheit zu der Feststellung, daß die Tätigkeit im Auswärtigen Dienst von dessen Aufgabenstellung her den vollen Einsatz jedes einzelnen

./11

-11-

Bediensteten - häufig weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Dienststunden hinaus - erfordert, sodaß Teilzeitbeschäftigungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nur nach Prüfung der dienstlichen Vertretbarkeit im konkreten Einzelfalle, nicht aber generell in Betracht kommen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'L' followed by a large, sweeping flourish that extends downwards and to the right.